



Grimma (Sachsen)
Mulde-Hochwasser
2013

Rechtliche Anforderungen an das Bauen in Überschwemmungs- und Risikogebieten

21. Leipziger Umweltrechtssymposium

„Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Hochwasserschutzrecht“

7./8. April 2016

Prof. Dr. Wolfgang Köck

Rechtliche Anforderungen an das Bauen in Überschwemmungs- und Risikogebieten

- Überblick -

- I. Einführung – Zukunftsfähiger Hochwasserschutz – Entwicklung des Hochwasserschutzrechts in Deutschland
- II. Überschwemmungs- und Risikogebiete
- III. Hochwasserschutzrechtliche Vorgaben für die Bauleitplanung
- IV. Hochwasserrechtliche Vorgaben für die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten
- V. Die Verarbeitung der Hochwasser Aspekte im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren
- VI. Rechtsschutzfragen
- VII. Fazit

I. Einführung

Zukunftsfähiger Hochwasserschutz (UBA 2006)

- Anerkennung von Grenzen des technischen Hochwasserschutzes (Deiche, Mauern, Speerwände; Talsperrenmanagement, Polder)

Konzept des vorbeugenden/vorsorgenden Hochwasserschutzes

- Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche
z.B. Aufforstung, naturverträgliche Land- und Forstwirtschaft, Renaturierung von Bächen
- Freihaltung von Überschwemmungsflächen („den Flüssen mehr Raum geben“)
z.B. Bauverbote
- Verminderung von Schadensrisiken durch Beschränkungen der Landnutzung in Überschwemmungs- und Risikogebieten
Bauverbote, hochwasserangepasste Landnutzung
- Hochwasserangepasstes Bauen
- Versicherungspflicht (?)

I. Einführung

Zur Situation der Retentionsflächen in Deutschland

(BMU/BfN: Auenzustandsbericht 2009)

- Elbe: 50% - 90% der Retentionsflächen verloren
- Bundesgebiet: 66% - 80% der Retentionsflächen verloren

Wiedergewinnung äußerst schwierig, vielerorts sehr hohe bis unverhältnismäßige Kosten.



Elbe-Hochwasser 2013



Saale-Hochwasser 2013, Halle

I. Einführung

- **Entwicklung des Hochwasserschutzrechts**
- **EU-Ebene: Stärkung der Planungsgrundlagen für den Hochwasserschutz**

RL 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

- Ermittlung von Hochwasserrisiken .
 - Bestimmung von Hochwasser-Risikogebieten
 - Information über Hochwasserrisiken durch Gefahren- und Risikokarten für Risikogebiete
 - Konzeption des Hochwasserschutzes für Risikogebiete durch Managementpläne auf der Ebene von Flusseinzugsgebieten bis 22.12.2015
 - Identifizierung von Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos in Koordination mit Flussgebietsbewirtschaftung
- **Nationale Ebene: Etablierung effektiver Durchsetzungsinstrumente und Vorgaben für das Schutzniveau**
 - Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, 2005
 - Stärkung des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung
 - Verschärfung der Regelungen über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
 - Planungs- und Bauverbote im Bereich von Überschwemmungsgebieten
 - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts, 2009 (WHG 2009)
 - Anpassung an das EU-Recht
 - kleinere Änderungen mit Blick auf Landnutzungsbeschränkungen in Ü-Gebieten

II. Überschwemmungs- und Risikogebiete



Grimma August 2002

II. Überschwemmungs- und Risikogebiete

Überschwemmungsgebiet

- Alle Gebiete innerhalb der Risikogebiete, die bei einem Hochwasser mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit überschwemmt werden (HQ-100), soweit nicht wirksam durch Deiche geschützt (§ 76 I 1, II Nr. 1 WHG)

→ qualifiziertes Risikogebiet

- Alle Gebiete, die für die Hochwasserrückhaltung benötigt werden (gem. Hochwasserschutzkonzept/plan) (§ 76 II Nr. 2 WHG)

- Förmliche Festsetzung durch Rechtsverordnung (§ 76 II WHG)
→ Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (BVerwGE 121, 288)

- Grundsätzliches Erhaltungsgebot und Wiederherstellungsgebot von Ü-Gebieten in ihrer Funktion als Rückhalteflächen (§ 77 WHG)
→ § 77-Flächen müssen nicht zwingend förmlich festgesetzt sein

- Geltung von Planungs- und Bauverboten (§ 78 WHG)

Risikogebiet

- Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko nach Maßgabe der Risikobewertung der für die HW-Risikomanagementplanung zuständigen Behörde (§ 73 I WHG)

→ kann auch Gebiete mit geringer HW-Eintrittswahrscheinlichkeit erfassen, soweit HW-Folgen schwerwiegend sind

→ Signifikanz

→ großer Überschneidungsbereich mit Ü-Gebiet, aber nicht notwendig identisch

- Risikobewertung wird periodisch aktualisiert (§ 73 VI WHG)

- Pflicht zur Erstellung von Gefahren- und Risikokarten sowie zur Erarbeitung von HW-Risikomanagementplänen (§§ 74, 75 WHG)

- Keine Pflicht zur förmlichen Ausweisung von Risikogebieten

→ Sachsen: Überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 75 SächsWG)

→ Geltungsfiktion: § 75 III SächsWG

→ ansonsten: Öffentliche Bekanntmachung (§ 75 IV)

III. Vorgaben des Hochwasserschutzrechts für die Bauleitplanung

III. Vorgaben des Hochwasserschutzrechts für die Bauleitplanung

Zwingende Vorgaben

•für Überschwemmungsgebiete

- Verbot der Planung neuer Baugebiete, soweit nicht Ausnahmeveraussetzungen gegeben

- Gebot der Erhaltung von Überschwemmungsgebieten in ihrer Funktion als Rückhalteflächen, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen (str., ob zwingend oder im Rahmen der Abwägung zu verarbeiten) (§ 77 S. 1 WHG)
 - bei Vorliegen überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit (soweit nicht neue Baugebiete geplant sind): Gebot, rechtzeitig den Verlust von Rückhalteflächen auszugleichen (§ 77 S. 2 WHG).

- **Sachsen: überschwemmungsgefährdete Gebiete**
 - Gebot, dem Risiko angepasste planerische und bautechn. Maßnahmen zu ergreifen, insbes. um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern (§ 75 V SächsWG)
 - Planungsverbot (bezogen auf HQ-100)
 - Gebot des hochwasserangepassten Bauens (§ 75 VI SächsWG)

Ermessensvorgaben: Abwägung

•Für Risikogebiete (und für Ü-Gebiete, soweit nicht neue Baugebiete geplant werden)

- die Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 VI Nr. 1 BauGB)

- Belange des Hochwasserschutzes (§ 1 VI Nr. 12 BauGB)
 - Rückgriff auf § 78 II Nrn. 1-9 WHG, u.a.
 - keine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts und umfangs-, funktions- und zeitgleicher Ausgleich des verlorenen Rückhalterausms
 - Schadloser Wasserabfluss
 - keine Gefährdung von Leben, keine erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden
 - keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes einschließlich der Schutzkonzeption des HW-Risikomanagementplans

III. Vorgaben des Hochwasserschutzrechts für die Bauleitplanung

Was sind „neue Baugebiete“ im Sinne von § 78 I Nr. 1 WHG?

- BVerwG, Urt. v. 3.6. 2014 (4 CN 6/12)

§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG erfasst nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, fallen nicht hierunter. In diesem Fall sind die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12, Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) sowie der für die Vorhabenzulassung erforderlichen hochwasserschutzrechtlichen Abweichungsentscheidungen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 WHG) zu berücksichtigen. (amtlicher Leitsatz)

Fall betraf Umplanung eines bisherigen Allgemeinen Wohngebiets in ein Mischgebiet

BVerwG macht über den konkreten Fall hinaus deutlich, dass auch die Überplanung faktischer Baugebiete, d.h. die Überplanung bebauter Innenbereichslagen, nicht vom Ausweisungsverbot erfasst ist (so auch schon OVG Bautzen, Urt. v. 9.1. 2014, 1 C 4/13)
→ anders aber für B-Pläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)

Ausweisung eines Sportplatzes mit Vereinsheim kein „Baugebiet“: so VGH Mannheim, Urt. v. 29.7.2014, 3 S 2278/12 (Orientierung an Gebiete gem. § 1 Abs. 2 BauNVO)

- **Bewertung:** Gerichte interpretieren den Begriff des (neuen) Baugebiets eng.

Enge Auslegung erweitert den Anwendungsbereich der Abwägung.

Enge Auslegung mindert den Druck auf das Ausnahmeregime; Ausnahme-

voraussetzungen des § 78 II WHG werden nur in sehr seltenen Fällen

erfüllt sein.

III. Vorgaben des Hochwasserschutzrechts für die Bauleitplanung

Möglichkeit der Bauleitplanung im Ü-Gebiet als Ausnahme unter strengen Voraussetzungen

- Ausnahmenvorschriften sind eng auszulegen
- Ausnahmevoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen
- Die Gemeinde trägt die Ermittlungs- und Darlegungslast
- Über die Ausnahmevoraussetzungen entscheidet nicht die Gemeinde, sondern die nach Landesrecht zuständige Behörde (in der Sache: Rechtsakt der Kommunalaufsicht)
- Ermessensentscheidung (Versagungsermessen)

§ 78 Abs. 2 WHG

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

III. Vorgaben des Hochwasserschutzrechts für die Bauleitplanung

§ 78 II WHG: Ausnahmeveraussetzungen (Auswahl)

- Grundsätzliches: Anerkennung der Ausnahme dient dazu, die Vereinbarkeit mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie im Einzelfall herzustellen (Art. 28 II GG)
- Nr. 1: „keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung“
 - kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, in denen beispielsweise (nahezu) das gesamte Gemeindegebiet innerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegt oder aber etwa aus topographischen Gründen eine Gemeindeentwicklung nur dort in Betracht kommt (OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.3. 2014, 1 MN 7/14)
 - Voraussetzung ist nicht schon dann erfüllt, wenn sich ein bestimmtes Vorhaben sonst nicht realisieren ließe (OVG Lüneburg, Beschl. v. 20.3. 2014, 1 MN 7/14)

III. Vorgaben des Hochwasserschutzrechts für die Bauleitplanung

§ 78 II WHG: Ausnahmevoraussetzungen (Auswahl)

- **Nrn. 3-7:** erfordern von der planungswilligen Gemeinde umfangreiche hochwasserfachliche Ermittlungsarbeit auf der Basis konkreter hochwasserfachplanerischer Wissensgrundlagen (Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikogebiete, Hochwasserrisikomanagementpläne)
- **Nr. 5:** umfang-, funktions- und zeitgleicher vollständiger Ausgleich der durch die Realisierung des beabsichtigten Bauleitplans voraussichtlich verloren gehenden Rückhaltekapazität (Kompensationsmaßnahmenbevorratung zulässig !)
- **Nr. 6:** bestehendes Hochwasserschutzniveau darf sich durch die Bauleitplanung nicht verschlechtern (erfasst auch bestehende Hochwasserschutzkonzepte)
- **Nr. 7:** es dürfen keine Nachteile für andere Grundstücke entstehen
- **Nr. 8:** Baugebiet muss so geplant werden, dass es mit Blick auf die baugebietbezogene Hochwasservorsorge den Maßstäben des Gebotes gerechter Abwägung genügt

III. Vorgaben des Hochwasserschutzrechts für die Bauleitplanung

Überplanung eines Überschwemmungsgebiets, dem eine Funktion als Rückhaltefläche zukommt, soweit kein „neues Baugebiet“ ausgewiesen werden soll

- Erhaltungsgebot gilt auch ohne förmliche Festsetzung
- **Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit**
 - überwiegende Gründe des Gemeinwohls sprechen nicht schon dann für die Planung, wenn Verlust an Rückhaltefläche ausgeglichen wird
 - Rechtsprechung verlangt ein deutliches Überwiegen der Gründe, die für die Überplanung sprechen gegenüber jenen, die für die Bestandserhaltung sprechen (OVG Lüneburg, Urt. 23.4.2008, 1 KN 113/06)
 - dringender Wohnbedarf kann Überplanung rechtfertigen, sofern Alternativen nicht verfügbar (BayVGH, Urt. v. 30.7. 2007, 15 N 06.741)
- Verlust von Rückhaltefläche ist funktionell auszugleichen: nicht durch Abwägung überwindbar
- Insgesamt: Orientierung an Voraussetzungen des § 78 III WHG

II. Vorgaben des Hochwasserschutzes für die Bauleitplanung

Zwischenfazit

- Hochwasserschutz wirkt nicht mehr nur als Abwägungsbelang auf die Bauleitplanung ein, sondern setzt auch zwingende Vorgaben, indem festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nicht baulich überplant werden dürfen
- Planungsverbot erfasst allerdings nur „neue Baugebiete“; Rspr. legt diesen Begriff eng aus und nimmt damit insbesondere Druck von den Ausnahmenvorschriften, die nur sehr selten erfüllt sein dürften
- Die sonstige Überplanung von Überschwemmungsgebieten als Rückhalteflächen (§ 77 WHG) steht unter erweitertem Rechtfertigungsvorbehalt (überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit) und hat sich an den Vorgaben des § 78 III WHG zu orientieren
- Bauliche Überplanung ist somit auch in Ü-Gebieten weiterhin möglich, soweit keine neuen Baugebiete in Anspruch genommen werden („Innenbereichslagen“; Umplanungen); allerdings setzen § 77 WHG sowie die korrekte Abarbeitung der Hochwasserschutzbelange der B-Planung enge Grenzen (fachgutachterliche Abarbeitung notwendig!)
- **Sachsen:** Überschwemmungsgefährdete Gebiete

IV. Hochwasserschutzrechtliche Vorgaben für die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten



Hochwasser Collmen 2013

IV. Hochwasserschutzrechtliche Vorgaben für die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt,

(...)

die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches

(...)

(§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

- Bodenrechtliche Regelung (ohne Abweichungskompetenz der Länder): Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums
- Das Bauverbot erfasst alle baulichen Anlagen soweit es nicht lediglich um Nutzungsänderungen bestehender Anlagen geht
- Die Errichtung baulicher Anlagen gem. den Festsetzungen eines B-Plans, der den Voraussetzungen des § 78 II Nrn. 1-9 WHG genügt, ist zulässig
- Repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt (Versagungsermessen)

Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,

2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(§ 78 Abs. 3 S. 1 WHG)

IV. Hochwasserschutzrechtliche Vorgaben für die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten

- Befreiungsvoraussetzungen müssen kumulativ vorliegen
 - keine bzw. unwesentliche Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung (Rspr. geht bei einem Rückhalteraumverlust von 70 m³ von wesentlicher Beeinträchtigung der Hochwasserrückhaltung aus; OVG Münster, Urt. v. 30.10. 2009)
 - zeitgleicher Ausgleich des Rückhalteraumverlusts (gemeint ist auch umfangs- und funktionsgleicher Ausgleich, str.)
 - keine nachteilige Beeinträchtigung des Wasserstandes
 - keine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
 - hochwasserangepasste Ausführung der baulichen Anlage
- Alternativ dazu: Ausgleich aller nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung (§ 78 Abs. 3 S. 1 2. Alt. WHG)
- Bauvorhabenträger muss das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen durch Unterlageneinreichung nachweisen
- Kein Anspruch auf Befreiung: Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung

IV. Hochwasserschutzrechtliche Vorgaben für die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Insbesondere: Errichtung baulicher Anlagen gem. § 34 BauGB

- Hochwasserrechtliche Voraussetzungen des § 78 III WHG normieren Sondervoraussetzungen für das Bauen in Überschwemmungsgebieten
- Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 34 I S. 2 BauGB) enthält für das Bauen in Überschwemmungsgebieten mit Blick auf Hochwassergefahren keine weitergehenden Anforderungen als § 78 III WHG
- Rücksichtnahmegebot könnte mit Blick auf nachteilige Veränderung des Wasserstandes und schadlosem Wasserabfluss spezifische nachbarschützende Ermittlungen notwendig machen

IV. Hochwasserschutzrechtliche Vorgaben für die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Errichtung baulicher Anlagen gem. § 34 BauGB in Risikogebieten

- **Sachsen:** spezifische Vorgaben für das Bauen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten (§ 75 Abs. 5 und 6 Nr.2 SächsWG)
 - insbes. bautechnische Maßnahmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern
 - hochwasserangepasste Bauausführung
- Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 34 I S. 2 BauGB)
 - nur dann nicht gewahrt, wenn eine „konkrete Überschwemmungsgefahr“ festgestellt werden kann (VGH München, Urt. v. 16.8.2010)
 - davon ist bei Bauvorhaben in einem natürlichen Überschwemmungsgebiet auszugehen (BVerwGE 121, 289)
- Rücksichtnahmegebot: könnte relevant werden, wenn im Einzelfall die Bauausführung einem schadlosen Wasserabfluss entgegensteht

V. Die Verarbeitung der Hochwasser Aspekte im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren

V. Die Verarbeitung der Hochwasser Aspekte im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren

- Bundesrecht überlässt den Ländern, ob die hochwasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 78 III WHG als selbständiger Genehmigungsakt oder als Teil der Baugenehmigung ergeht
 - **Sachsen**: soweit Bauvorhaben genehmigungspflichtig, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auch über die Zulassungsvoraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde (§ 74 Abs. 1 SächsWG)
 - aufgedrängtes Fachrecht
 - Benehmen**: Wasserbehörde ist zu beteiligen; Entscheidung ist aber von der Bauaufsichtsbehörde zu treffen und zu verantworten, d.h. Bauaufsichtsbehörde darf sich über Auffassung der Wasserbehörde hinwegsetzen
 - **Genehmigungsfreie Bauvorhaben**: über die Voraussetzungen des § 78 III WHG entscheidet die Wasserbehörde (§ 74 II WHG)
 - **Überschwemmungsgefährdete Gebiete**: Anforderungen des § 75 V, VI SächsWG werden im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft (§§ 63, 64 SächsBO)

VI. Rechtsschutzaspekte

VI. Rechtsschutzaspekte

Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten (§ 78 II WHG)

- Betroffene Gemeinde kann die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung gerichtlich nachprüfen lassen (Verpflichtungsklage); gilt auch für gemeinderechtliche Nachbarklage
- auch Nachbarklage (Drittanfechtungsklage) möglich (str.), soweit sich der Nachbar auf die Verletzung drittschützender Normen beruft (insbes. Gefährdung des Lebens oder erhebliche Gesundheits- und Sachschäden; nachteilige Beeinflussungen des Hochwasserabflusses und der Höhe des Wasserstandes)

Entscheidung über die abweichende Genehmigung gem. § 78 III WHG

- Bauvorhabenträger kann die Rechtmäßigkeit der Behördenentscheidung gerichtlich nachprüfen lassen (Verpflichtungsklage)
- Auch Drittanfechtungsklage möglich mit Blick auf Verletzung bestimmter hochwasserschutzrechtlicher Normen (str.; Faßbender/Gläß; Reinhardt; VG Neustadt, 27.4. 2012); a.A. etwa OVG Bautzen, 9.6.2011, Schrödter; Jeromin/Praml; Elgeti/Lambers)

VII. Fazit



Grimma
Juni 2013

VII. Fazit

- Der Hochwasserschutz stellt zunehmende Anforderungen an die planende Gemeinde – nicht nur in Überschwemmungsgebieten, sondern auch in Risikogebieten
- Die europarechtlich vorgeschriebene Hochwasserschutz-Fachplanung (Gefahrenkarten, Risikokarten, Managementplanung), die auf Flussgebietseinheiten bezogen ist, stellt wichtige fachliche Grundlagen für die Verarbeitung der Hochwasserbelange durch die kommunale Bauleitplanung zur Verfügung.
- Die Instrumentierung zur Durchsetzung der Hochwasserfachplanung beruht nicht auf europarechtlichen Vorgaben, sondern auf eine Neukonzeption des Hochwasserschutzes in Deutschland als Reaktion auf erfahrene Hochwasserkatastrophen
- Das grundsätzliche Planungsverbot in Überschwemmungsgebieten schränkt die Kommunen in ihrer Planungsfreiheit ein, ist aber notwendig und verhältnismäßig, um Hochwasserschäden effektiv vorzubeugen. Die durch den Gesetzgeber eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten sind sehr voraussetzungsvoll. Die Anerkennung eines Drittschutzes im Hochwasserrecht wird helfen, den Ausnahmebereich klein

VII. Fazit

- Beschränkungen für das Planen und Bauen ergeben sich auch für nicht förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete, soweit ihnen eine Funktion als Rückhaltefläche zukommt (§ 77 WHG)
- Der Hochwasserschutz stellt zunehmende Anforderungen an das Bauen in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten. Für Überschwemmungsgebiete gilt ein Bauverbot, von dem nur unter engen Voraussetzungen befreit werden kann.
- Der Genehmigungsbehörde steht für die Befreiung ein Versagungsermessen zu.
- § 34 BauGB enthält auch im eigenen Normprogramm hochwasserschützende Elemente, die allerdings für das Bauen in Überschwemmungsgebieten keine über § 78 III 1 WHG hinausgehenden Anforderungen enthalten. Für Risikogebiete bleibt das hochwasserschützende Normprogramm des § 34 BauGB aber beachtlich.
- Für Sachsen gelten teilweise Sonderbestimmungen, die sich aus dem Regime der überschwemmungsgefährdeten Gebiete ergeben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Barby, Hochwasser 2013